

Ausgabe 48

12. Dezember 2024

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Vorsteuerabzug und Vorsteueraufteilung bei Kreditinstituten

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 12. Dezember 2024

Weitere Veröffentlichungen vom Tage

Organschaft und Entnahmebesteuerung bei hoheitlicher Tätigkeit des Organträgers

Zurechnung von Grundstücken bei einer Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 GrEStG und

Grunderwerbsteuerbefreiung bei einer niederländischen Stiftung

Business Meldungen

Strg Tax - Der Podcast für die Besteuerung der öffentlichen Hand (PwC Deutschland)

Terminplaner

Grand Townhall Financial Services Tax

Noch Fragen?

Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Vorsteuerabzug und Vorsteueraufteilung bei Kreditinstituten

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) nimmt in einem aktuell veröffentlichten Schreiben zum Vorsteuerabzug bei Kreditinstituten Stellung. Im Fokus der umfangreichen ministeriellen Verlautbarung steht die Zuordnung von Eingangs- zu Ausgangsumsätzen und die Vorsteueraufteilung nach § 15 Abs. 4 UStG.

Hintergrund

Einleitend führt das BMF aus, dass ein Recht auf Abzug der Steuer für die Eingangsleistungen grundsätzlich voraussetzt, dass die für den Bezug dieser Leistungen getätigten Aufwendungen zu den Kostenelementen der besteuerten Umsätze gehören. Die Aufwendungen müssen somit Teil der Kosten der Ausgangsumsätze sein, für die die Gegenstände und Dienstleistungen verwendet werden. Ein nur mittelbar bestehender Zusammenhang zwischen Eingangsumsätzen und Ausgangsumsätzen tritt grundsätzlich hinter einen bestehenden direkten und unmittelbaren Zusammenhang zurück. Für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist auf die beabsichtigte erstmalige Verwendung des einzelnen Eingangsumsatzes abzustellen.

In seinem Schreiben geht das BMF insbesondere auch auf **die Segmentierung als Möglichkeit der Zuordnung zu den Ausgangsumsätzen** (Rz. 29 ff.) ein. Eine getrennte Betrachtung einzelner abgrenzbarer Teile des Unternehmens für Zwecke des Vorsteuerabzuges (sog. Segmentierung) trage den im Schreiben im Einzelnen dargestellten Anforderungen angemessen Rechnung.

Als **Beispiele für mögliche Segmente** werden genannt: Organgesellschaften, ausländische Betriebsstätten, Filialen, Geschäftsbereiche (z. B. Investmentbanking, Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft), Abteilungen (z. B. Versicherungsvermittlung, Immobilienverwaltung), Produktgruppen (z. B. Kreditgeschäft, Depotgeschäft, Immobilienhandel, Windkraftanlagen, Zertifikatehandel).

Im Einzelnen finden sich in dem Schreiben Erläuterungen (teilweise auch beispielhaft) zu folgenden Aspekten:

I. Grundlagen zur Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge

1. Allgemeine Grundsätze
2. Grundlagen der Vorsteueraufteilung
3. Aufzeichnungspflichten

II. Aufteilung der Vorsteuerbeträge bei Kreditinstituten

1. Abgrenzung zwischen unternehmerischem und nichtunternehmerischem Bereich
2. Zuordnung der unternehmerisch bezogenen Eingangsleistungen zu den Ausgangsumsätzen
 - 2.1. Segmentierung als Möglichkeit der Zuordnung zu den Ausgangsumsätzen
 - 2.2. Andere Möglichkeiten der Zuordnung zu den Ausgangsumsätzen
3. Aufteilungsmaßstäbe bei Kreditinstituten
 - 3.1. Allgemeines
 - 3.2. Vorsteueraufteilung bei Segmentierung
 - 3.3. Vorsteueraufteilung in anderen Fällen

III. Grenzüberschreitende Unternehmensstrukturen in der Kreditwirtschaft

1. Inländische Betriebsstätten ausländischer Kreditinstitute
2. Ausländische Betriebsstätten inländischer Kreditinstitute

Anwendungsregelung

Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Die Finanzverwaltung wird es nicht beanstanden, wenn sich ein Unternehmer in der Zeit bis zum 31. Dezember 2025 auf die Grundsätze in dem Schreiben des BMF an die Bankenverbände vom 12. April 2005 (IV A 5-S7306-5/05) beruft, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen und dem nicht andere zwischenzeitlich veröffentlichte BMF-Schreiben entgegenstehen.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 9. November 2024 ([III C 2 - S 7306/19/10003 :004](#)).

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 12. Dezember 2024

Urteil II R 28/21: Änderung im Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft

31. Juli 2024

Für die Beurteilung der Frage, ob eine unmittelbar an der grundbesitzenden Personengesellschaft beteiligte Kapitalgesellschaft als neue Gesellschafterin im Sinne des § 1 Abs. 2a Satz 4 des Grunderwerbsteuergesetzes gilt, weil an ihr mindestens 90 % der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen, ist nur auf die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft abzustellen. Eine zuvor bereits bestehende Beteiligung des neuen Gesellschafters der Kapitalgesellschaft an der grundbesitzenden Personengesellschaft ist unerheblich.

[Zum Urteil](#)

Urteil V R 17/23: Zur schuldbefreienden Drittschuldnerzahlung im Insolvenz- eröffnungsverfahren

29. August 2024

Zahlt der Drittschuldner im Insolvenzeröffnungsverfahren gemäß § 24 Abs. 1 i.V.m. § 82 der Insolvenzordnung (InsO) schuldbefreiend auf ein Konto des späteren Insolvenzschuldners, vereinnahmt dieser das Entgelt für die von ihm umsatzsteuerpflichtig erbrachte Leistung abschließend, so dass keine Masseverbindlichkeit im Sinne des § 55 Abs. 4 InsO vorliegt.

[Zum Urteil](#)

Urteil II R 43/22: Kosten im Zusammenhang mit der Auseinander- setzung einer Erbengemeinschaft als Nachlass- verbindlichkeiten

21. August 2024

Zu den als Nachlassregelungskosten abzugsfähigen Aufwendungen für die Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft können auch Kosten gehören, die im Rahmen der Teilung des Nachlasses für den Verkauf beweglicher Nachlassgegenstände durch Versteigerung anfallen, um die testamentarisch jedem Miterben zugewandten Geldbeträge zu erzielen. Die Öffentlichkeit kann auch bei (teilweiser) Durchführung einer mündlichen Verhandlung mittels Bild- und Tonübertragung von einem anderen Ort nur im Gerichtssaal, nicht aber an dem anderen Ort hergestellt oder ausgeschlossen werden.

[Zum Urteil](#)



Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

Urteil VIII R 23/21: Steuerbarkeit des geldwerten Vorteils aus einer Nutzungsentgeltminderung nach Zeichnung weiterer Genossenschaftsanteile einer Bau- und Wohnungsgenossenschaft

22. Oktober 2024

[Zum Urteil](#)

Rechtsprechung im Blog

Organschaft und Entnahmebesteuerung bei hoheitlicher Tätigkeit des Organträgers

Die sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ergebende Steuerschuldnerschaft des Organträgers ist unionsrechtskonform (Anschluss an BFH, Urteil vom 18.01.2023, XI R 29/22 (XI R 16/18)). Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine Stiftung öffentlichen Rechts und Trägerin einer Universität, die auch einen Bereich Universitätsmedizin unterhielt. Die Klägerin erbrachte im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit mit mehreren Betrieben gewerblicher Art Dienstleistungen gegen Entgelt. Soweit die entgeltlichen Dienstleistungen auf den Krankenhausbetrieb entfielen, waren sie steuerfrei. Zugleich nahm die Klägerin als juristische Person des öffentlichen Rechts hoheitliche Aufgaben wahr.

Die Klägerin ging davon aus, dass sie nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) Organträgerin der U-GmbH sei. Die U-GmbH erbrachte für die Klägerin im Jahr 2005 (Streitjahr) verschiedene Dienstleistungen, unter anderem Reinigungsleistungen in den Räumen der Klägerin gegen Entgelt, wobei ein Teil der zu reinigenden Fläche auf den hoheitlichen Bereich der Klägerin entfiel.

Im Anschluss an eine Außenprüfung nahm das Finanzamt in einem geänderten Umsatzsteuerbescheid für das Streitjahr an, dass es sich bei den Betrieben der Klägerin um ein einheitliches Unternehmen handle, für das nur eine Umsatzsteuererklärung abzugeben und dementsprechend nur ein Umsatzsteuerbescheid zu erteilen sei. Das Finanzamt sah dabei -wie von der Klägerin zuvor auch erklärt- sämtliche von der U-GmbH erbrachten Leistungen als Umsätze an, die innerhalb der zwischen der Klägerin und der U-GmbH bestehenden Organschaft erbracht worden und damit nichtsteuerbar gewesen seien.

Soweit allerdings die Reinigungsleistungen für den Hoheitsbereich der Klägerin erfolgt seien, hätten sie einer unternehmensfremden Tätigkeit gedient und lösten daher eine unentgeltliche Wertabgabe bei der Klägerin aus. Demgemäß erhöhte das Finanzamt die festgesetzte Umsatzsteuer.

Die Klage vor dem Niedersächsischen Finanzgericht hatte Erfolg. Es liege eine Organschaft vor, die zur Zusammenfassung der Klägerin als Organträgerin und



der U-GmbH als Organgesellschaft zu einem Unternehmen führe. Die Organschaft erstreckte sich auch auf den Hoheitsbereich der Klägerin.

Der BFH hat im Revisionsverfahren das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat der Revision stattgegeben und die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben.

Die sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ergebende Steuerschuldnerschaft des Organträgers ist unionsrechtskonform (Anschluss an Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 18.01.2023, XI R 29/22 (XI R 16/18), siehe unseren [Blogbeitrag](#)).

Ist eine Organschaft zu bejahen, sind entgeltliche Leistungen, die eine Organgesellschaft an den Organträger erbringt, entsprechend der ständigen BFH-Rechtsprechung (so etwa Beschluss vom 26.01.2023, V R 20/22 (V R 40/19), BStBl II 2023, 530, Rz 22; siehe unseren [Blogbeitrag](#)) nichtsteuerbar.

Wie sich aus dem EuGH-Urteil Finanzamt T vom 01.12.2022, C-269/20 (siehe unseren [Blogbeitrag](#)), weiter ergibt, hat das Finanzgericht die Entnahmebesteuerung im Hinblick auf die Entgeltlichkeit der von der U-GmbH erbrachten Leistungen zutreffend verneint. Erbringt eine Organgesellschaft Leistungen gegen Entgelt an den Organträger, lässt die Nichtsteuerbarkeit das Entgelt nicht entfallen, so dass es mangels Unentgeltlichkeit nicht zu einer Entnahmebesteuerung gemäß § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG beim Organträger kommt. (insoweit Aufgabe des BFH-Urteils vom 20.08.2009, V R 30/06, BStBl II 2010, 863).

Fundstelle

BFH, Urteil vom 29. August 2024 ([V R 14/24 \(V R 20/22; V R 40/19\)](#)), veröffentlicht am 5. Dezember 2024.

Zurechnung von Grundstücken bei einer Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 GrEStG und Grunderwerbsteuerbefreiung bei einer niederländischen Stiftung

Eine steuerbare Vereinigung von Anteilen an einer grundbesitzenden Gesellschaft in einer niederländischen Stiftung (stichting) ist nicht nach § 5 Abs. 2 GrEStG steuerbefreit, wenn die Stiftung bei einem Rechtstypenvergleich nicht mit einer Gesamthandsgemeinschaft gleichgestellt werden kann. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Sachverhalt

Laut Tatbestand erwarb die niederländische Verwaltungsstiftung (Klägerin) von einer natürlichen Person gegen Ausgabe von „Zertifikaten“ ca. 40 % der Anteile an einer (Holding-)Gesellschaft, die über eine zwischengeschaltete Gesellschaft an einer GmbH beteiligt war, der inländischer Grundbesitz gehörte. Die restlichen ca. 60 % hatte die Klägerin bereits zuvor gehalten, sodass sie nach Erwerb der 40 % insgesamt 99,98% der Anteile hielt.

Streitig war, ob die Übertragung von (weiteren) Anteilen an einer grundbesitzhaltenden Gesellschaft auf die niederländische Verwaltungsstiftung der Grunderwerbsteuer i.S. des § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG unterliegt und ob es sich bei einer niederländischen Verwaltungsstiftung um eine

Gesamthandsgemeinschaft nach deutschem Recht handelt, sodass die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 2 GrEStG anzuwenden ist.

Die Klage vor dem Finanzgericht Münster hatte keinen Erfolg.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat die die Rechtsauffassung der Vorinstanz im Ergebnis bestätigt und die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

In seiner Urteilsbegründung lässt es der BFH – ebenso wie das Finanzgericht – offen, ob der Erwerb der Anteile durch die Klägerin den Tatbestand des § 1 Abs. 3 Nr. 1 (Anteilsvereinigung aufgrund eines Rechtsgeschäfts, das den Anspruch auf Übertragung der Anteile begründet) oder Nr. 2 (Anteilsvereinigung, ohne dass ein solches schuldrechtliches Geschäft vorausgegangen ist) GrEStG erfüllt.

Nach Auffassung des BFH gehörte der Holdinggesellschaft im Zeitpunkt der Anteilsvereinigung auch ein inländisches Grundstück. Der BFH schließt in diesem Zuge an seine vorhergehende Rechtsprechung zu dieser Thematik an, nach der ein Grundstück einer Gesellschaft zuzurechnen ist, wenn die Gesellschaft in Bezug auf dieses Grundstück einen unter § 1 Abs. 1, 2, 3 oder 3a GrEStG fallenden Erwerbsvorgang verwirklicht hat (vgl. z.B. BFH v. 14.12.2022, II R 40/20, siehe unseren [Blogbeitrag](#)).

Hiervon ging der BFH vorliegend aus, da in die Holdinggesellschaft zuvor eine 100 %-Beteiligung einer Gesellschaft eingebracht worden war, zu deren Vermögen (über eine zwischengeschaltete Gesellschaft) eine 100%-Beteiligung an einer GmbH gehörte, die zuvor ein Grundstück erworben hatte (Vorgang nach § 1 Abs. 1 GrEStG). Entscheidend war für den BFH also, dass im Zeitpunkt der Einbringung der Anteile an der zwischengeschalteten Gesellschaft in die Holdinggesellschaft die GmbH bereits grundbesitzend war (und daher davon auszugehen war, dass durch diese Einbringung auf Ebene der Holdinggesellschaft ein unter § 1 Abs 3 GrEStG fallender Erwerbsvorgang verwirklicht worden war). Entgegen der Auffassung des FG genügte das bloße Halten von Anteilen an einer grundbesitzenden Gesellschaft für eine Zurechnung des Grundstücks zur Holdinggesellschaft nicht aus.

Schließlich verneint der BFH auch die Anwendung von § 5 Abs. 2 GrEStG (Nichterhebung der Steuer bei Grundstücksübergängen von einem Alleingesellschafter auf eine Gesamthand). Das Finanzgericht Münster hatte hierzu in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise festgestellt, dass die rechtliche Struktur der Klägerin (niederländische Stiftung) nicht mit einer inländischen Gesamthandsgemeinschaft vergleichbar ist.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 23. Juli 2024 ([II R 11/22](#)), veröffentlicht am 5. Dezember 2024.

Business Meldungen

Strg Tax - Der Podcast für die Besteuerung der öffentlichen Hand (PwC Deutschland)

Gemeinnützigkeit im Jahressteuergesetz 2024

In unserer [neuen Folge](#) des Podcasts Strg Tax beschäftigen wir uns mit einem hochaktuellen Thema: Der Gemeinnützigkeit im JStG 2024. Wir geben Ihnen gemeinsam mit unseren Kollegen Thomas Röglin und Michael Pfundt einen Überblick über die neuesten gesetzlichen Änderungen in der Gemeinnützigkeit aus dem Jahressteuergesetz 2024. Hören Sie rein und bleiben Sie auf dem Laufenden!

Terminplaner

Grand Townhall Financial Services Tax
Präsenzveranstaltung, 20.03.2025

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.



Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2024 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.